

Hinweise zur Förderung im Rahmen des Programms „technische Denkmäler des Landes Sachsen-Anhalt“

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr hat die NASA GmbH mit der Abwicklung der Förderung technischer Denkmäler beauftragt. Für diese Förderung gilt grundsätzlich:

Zuwendungsnehmer können natürliche und juristische Personen als Eigentümer oder als Verfügungsberechtigte von im Land Sachsen-Anhalt befindlichen technischen Denkmalen sein. Die geförderten technischen Denkmale müssen nach Abschluss der Maßnahme mindestens 10 Jahre im Land verbleiben (museumsübliche Ausstellungen, Leihgaben o.ä. sind davon ausgenommen).

Im Landesinteresse erhaltenswürdige technische Denkmäler (Denkmal nach DenkmSchG LSA) sind die vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt in der „Liste 40 gefährdeter Denkmale / Industriedenkmale in Sachsen-Anhalt“ vom 6. März 2008 geführten oder andere gleichwertige technische Denkmäler. Technische oder industrielle Gegenstände, die der Geschichts- und Traditionspflege dienen, können ebenfalls – in begründeten Einzelfällen – gefördert werden.

Die Zuwendungen werden auf Ausgabenbasis bewilligt und werden zur Deckung von Ausgaben gewährt, die für den unmittelbaren Erhalt oder Betrieb des technischen Denkmals auf der Grundlage von Leistungs- oder Lieferverträgen gewährt werden. Personalkosten, Eigenleistungen oder ehrenamtliche Tätigkeiten sind nicht zuwendungsfähig.

Die Förderung erfolgt als Teilfinanzierung in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu max. 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Nachgewiesene, unmittelbar mit dem Erhalt oder Betrieb des technischen Denkmals in Zusammenhang stehende Eigenleistungen oder ehrenamtliche Tätigkeiten können bis zu einer Höhe von 10 v. H. als Eigenanteil geltend gemacht werden. Als Grundlage hierfür bitten wir um Beachtung des Auszuges aus dem Zuwendungsrechtsergänzungserlass zur Anerkennung von Eigenleistungen als zuwendungsfähige Ausgaben bei Vorhaben die durch Zuwendungen des Landes nach §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt gefördert werden.

Wir weisen darauf hin, dass ein Beginn der Maßnahme vor Erlass eines Zuwendungsbescheides nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen darf.

Nichtamtlicher Auszug – Zuwendungsrechtsergänzungserlass vom 06.06.2016

Abschnitt 4

Anerkennung von Eigenarbeitsleistungen als zuwendungsfähige Ausgaben

1. Allgemeines

Die Entscheidung über die Anwendung der Möglichkeiten zur Anerkennung von Eigenarbeitsleistungen als zuwendungsfähige Ausgaben obliegt der für die Bewilligung der jeweiligen Zuwendung zuständigen obersten Landesbehörde.

Grundsätzlich kommen solche Projekte in Betracht, die dem Gemeinwohl dienen, insbesondere im sozialen, caritativen und kulturellen Bereich. Sofern die Anerkennung von Eigenarbeitsleistungen in bestimmten Förderbereichen erfolgen soll, muss diese Möglichkeit unter Angabe der Modalitäten in der jeweiligen Förderrichtlinie oder im Zuwendungsvertrag geregelt sein.

2. Kriterien für die Anerkennung

Bei der Anerkennung von Eigenarbeitsleistungen als zuwendungsfähige Ausgaben ist von folgenden Kriterien auszugehen:

- a. Es muss ein erhebliches Landesinteresse vorliegen.
- b. Es muss sich um Tätigkeiten handeln, die für die Erfüllung des geförderten Projektes erforderlich sind und den in der Förderrichtlinie oder dem Zuwendungsvertrag benannten zuwendungsfähigen Ausgaben zugeordnet werden können.
- c. Es können nur Arbeitsleistungen von ehrenamtlich oder freiwillig tätigen Bürgern berücksichtigt werden, die unentgeltlich erfolgen. Das heißt, dass hierfür keine Personalausgaben als Zuwendung anerkannt oder abgerechnet werden und keine Entlohnung, Aufwandsentschädigungen oder andere Vergütungen, auch nicht von Dritten, gezahlt werden.
- d. Es muss eine nachvollziehbare Kalkulation zur Bewertung und Berechnung der angesetzten Eigenarbeitsleistungen vorliegen.
- e. Es soll eine Erhöhung der Effektivität des Einsatzes staatlicher Fördergelder erreicht werden. Daher muss die Bewertung der jeweiligen Arbeitsleistung stets deutlich unter dem Marktpreis liegen. Es ist grundsätzlich ein Durchschnittswert pro Zeitstunde abgerundet auf volle 50 Cent anzusetzen. Der Durchschnittswert ist unabhängig von der jeweiligen beruflichen Qualifikation der ehrenamtlich oder freiwillig tätigen Person festzulegen. Maßgeblich ist die Art der Tätigkeit.
- f. Der Nachweis der Eigenarbeitsleistung und deren Bewertung muss im Antrag, im Bewilligungsbescheid und im Verwendungsnachweis ausdrücklich ausgewiesen werden. Die Arbeitsleistungen sind den Eigenmitteln zuzurechnen. Dabei sind die jeweilige Art der Arbeitsleistung, deren Bewertung und die angesetzten sowie geleisteten Stunden je Arbeitsleistung darzustellen. Die tatsächlich ausgeführte Eigenarbeitsleistung kann die im Antrag oder im Bewilligungsbescheid ausgewiesene Größe überschreiten, wenn damit eine Verringerung der tatsächlichen Ausgaben verbunden ist.
- g. Eine Begrenzung des Anteils der Eigenarbeitsleistungen ist nicht erforderlich. Die Anerkennung der Eigenarbeitsleistung darf jedoch nur auf den zu erbringenden Eigenanteil angerechnet werden. Der Wert der Eigenarbeitsleistungen darf das Gesamtvolumen der bewilligten Zuwendung nicht erhöhen und die Zuwendung insgesamt darf die Summe der tatsächlich getätigten zuwendungsfähigen Ausgaben des Projektes nicht überschreiten.

3. Bewertung der Arbeitsleistung

Die Bewertung der Eigenarbeitsleistungen ist nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

- a. Für die Anerkennung der Eigenarbeitsleistungen können zur Verfahrensvereinfachung grundsätzlich folgende Pauschalwerte zur Anwendung kommen:
 - aa. für einfache Tätigkeiten, für die eine berufliche Ausbildung nicht erforderlich ist 6,50 Euro pro Stunde,
 - bb. für Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene berufliche Ausbildung oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrungen erforderlich sind 9,00 Euro pro Stunde,
 - cc. für höherwertigere Tätigkeiten wie die Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und anderen Dienstleistungen, die eine Hochschul- oder vergleichbare Ausbildung erfordern 12,00 Euro pro Stunde.

Bei Verwendung des Pauschalwertes kann auf eine detailliertere Kalkulation der Bewertung verzichtet werden.

Bei Verwendung der Pauschalbeträge zu Satz 1 Doppelbuchst bb und cc ist auf Anforderung der Nachweis der für die Ausführung der Tätigkeit erforderlichen Qualifikation oder Berufserfahrung zu erbringen.

- b. Eine höhere Bewertung kann in Abhängigkeit des Schwierigkeitsgrades und des Anspruchs an die Arbeitsleistung mit bis zu 15 Euro pro Stunde bei anspruchsvollen, schwierigen Tätigkeiten erfolgen, wenn sich die Anforderungen an die Tätigkeit auch im Hinblick auf die damit verbundene Verantwortung deutlich von den unter Buchstabe a Satz 1 Doppel buchst. cc benannten Grundvoraussetzungen und damit auch von Tätigkeiten nach der Entgeltgruppe E 14 für Tarifbeschäftigte oder der Besoldungsgruppe A 14 nach der Beamtenbesoldung abheben. Dabei ist eine Bewertung der Arbeitsleistung über die Pauschalwerte nach Buchstabe a hinaus zu begründen und die Kalkulation für die Bewertung ist offenzulegen. Der Nachweis der für die Ausführung der Tätigkeit erforderlichen Qualifikation ist zu erbringen.
- c. Bei einer über die Pauschalwerte hinausgehenden Bewertung soll sich die tatsächliche Höhe der angesetzten Durchschnittssätze im Einzelfall an Vergleichswerten aus marktüblichen Entlohnungen orientieren. Sofern Vergleichswerte vorliegen, darf die Bewertung der einzelnen Arbeitsleistungen sowie der Gesamtsumme der Arbeitsleistungen 70 v. H. der durchschnittlichen Vergütungen bei Vergabe der Leistungen an Unternehmen nicht überschreiten.

4. Anerkennung der Arbeitsleistung

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Anerkennung der Eigenarbeitsleistungen im Rahmen der sich aus der jeweiligen Förderrichtlinie, dem Zuwendungsbescheid oder dem Zuwendungsvertrag ergebenden Modalitäten, sofern die unter Nummer 3 festgelegten Pauschalwerte nicht überschritten werden.

Die Anerkennung einer Bewertung der Arbeitsleistung über die Pauschalwerte hinaus bis zu einer Höhe von 15 Euro pro Stunde bedarf der Zustimmung der für die Bewilligung zuständigen obersten Landesbehörde.

Für darüber hinausgehende Entscheidungen gelten die sich aus VVIVV-Gk Nr.14.1 zu§ 44 LHO ergebenden Beteiligungspflichten. Die sich aus VVIVV-Gk Nr. 14.2 zu § 44 LHO ergebenden Beteiligungspflichten bleiben unberührt.